

Für das Nachschlagewerk!	ja	} auszugsweise
Für die Fachpresse!	ja	
Für die amtliche Sammlung!	nein	

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 in der Fassung vom 15. Juli 1959 - BGBI. I, 434 - und Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 25. Mai 1964 - BGBI. I, 329 -

Leitsätze:

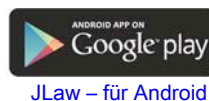
Der Ausschluß des Rechtsanspruchs in der Satzung eines Unterstützungsvereins hat eine doppelte Bedeutung: Der Verein kann entweder generell, d.h. mit Wirkung für alle Mitglieder oder für bestimmte nach sachlichen Kriterien abgegrenzte Gruppen von Mitgliedern, die Leistungsvoraussetzungen ändern. Oder der Verein kann im Einzelfall abweichend von den für den Normalfall gedachten Grundsätzen die Leistung verweigern, falls ein Ausnahmetatbestand vorliegt, der eine solche Abweichung sachlich rechtfertigt.

Aktenzeichen: 3 AZR 226/63

Urteil des BAG vom 21. Juli 1964 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 226/63

5 Sa 419/62 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am:
21. Juli 1964

gez. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Harries und Handrack für Recht erkannt:



- 2 -

Die Revisionen der Beklagten gegen das Urteil
der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt/Main vom 14. Dezember 1962
- 5 Sa 419/62 - werden zurückgewiesen.

Der verklagte Versorgungsverein trägt 1/5, der
verklagte Unterstützungsverein trägt 4/5 der
Revisionskosten.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 3. Oktober 1883 geborene Kläger ist am
12. April 1898 als Lehrling in die Dienste der M. -
gesellschaft getreten; dort war
er ohne Unterbrechung bis zum Jahre 1946 tätig, insgesamt
also 48 Jahre. 1932 wurde er Bezirksdirektor der Geschäfts-
stelle in M .

Während seiner Tätigkeit für die M -
gesellschaft war der Kläger ständig Mitglied
der für die Bediensteten dieser Gesellschaft bestehenden
rechtlich selbständigen Versorgungseinrichtungen. Dies war
zunächst die im Jahre 1852 gegründete Pensionskasse, die
1927 durch die Versorgungskasse ersetzt wurde. 1940 wur-
den der Versorgungsverein und der Unterstützungsverein ge-
gründet, die beide im vorliegenden Verfahren verklagt sind.
Beim Versorgungsverein wurden nur die Dienstjahre seit
1940 berücksichtigt. Die Mitglieder der früheren Ver-
sorgungskasse wurden in den Unterstützungsverein überführt.

Zum 31. Januar 1946 verbot die sowjetische Besatzungs-
macht der M gesellschaft wie
allen anderen privaten Versicherungsgesellschaften jede
weitere Tätigkeit. Es kam zur Neuerrichtung einer öffent-
lich-rechtlichen Versicherungsanstalt. Daneben konnte eine

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

privatrechtliche "Neue M gesellschaft" gegründet werden. Die alte und die neue M gesellschaft schlossen am 8. Februar 1946 mit dem Kläger folgende Vereinbarung:

- "1. Die Neue M gesellschaft auf Gegenseitigkeit übernimmt Herrn Bezirks-Direktor Paul M ab 1. Februar 1946 in ihre Dienste. Sie wird hinsichtlich der Anstellungsbedingungen mit Herrn M besondere Vereinbarungen treffen.
2. Herr M erklärt sich hiermit einverstanden. Das Anstellungsverhältnis bei der M -Gesellschaft erlischt demgemäß mit dem 31. Januar 1946.
3. Die Neue M gesellschaft auf Gegenseitigkeit wird sich dafür einsetzen, daß Herr M unverändert Mitglied der Versorgungseinrichtungen für die Gefolgschaftsmitglieder der M -Gesellschaft und verbundenen Gesellschaften bleibt."

Am 4. Juli 1946 wurde auch der Neuen M gesellschaft jede Tätigkeit untersagt. Der Kläger hatte daraufhin eine Unterredung mit dem Direktor der alten M gesellschaft, dem Zeugen Dr. Sch . Dieser sagte dem Kläger nichts davon, daß er beabsichtige, die alte Gesellschaft in die Westzone zu verlagern. Der Kläger nahm daraufhin eine Stellung bei der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt in M an. Hier wurde er am 31. März 1949 aus Altersgründen entlassen. Er erhielt sodann für sich und seine Ehefrau eine monatliche Rente von 70,-- DM-Ost.

Der Kläger bemühte sich noch im Juli 1949 ohne Erfolg um eine Weiterbeschäftigung bei der alten M gesellschaft, die inzwischen ihren Sitz nach F verlegt hatte und in der Bundesrepublik ihre Organisation wieder aufbaute. Am 1. Oktober 1949 siedelte der Kläger nach G über und bot der M gesellschaft wiederum seine Dienste an.

- 4 -



Daraufhin fand vom 28. bis 30. November 1949 eine Besprechung mit folgendem Ergebnis statt: Dem Kläger wurden seine an die beiden verklagten Versorgungseinrichtungen gezahlten Mitgliederbeiträge zurückerstattet. Ferner übertrug die Gesellschaft dem Kläger in G~~esellschaft~~ eine Agentur mit einer Provisionsgarantie von monatlich 250,-- DM. Da die Agentur ohne Bestand war, hat der Kläger die Provisionsgarantie niemals überschritten. Außerdem bekam er von der Gesellschaft mehrere Einzelaufträge zur Besichtigung von Zuckerfabriken, wofür er dann eine Spesenpauschale erhielt. Ab 1. Januar 1952 erhöhte die Gesellschaft die Provisionsgarantie auf 300,-- DM; am 30. April 1957 stellte sie die Zahlungen ganz ein.

In einem Vorprozeß hatte der Kläger neben den beiden jetzt noch verklagten Vereinen auch die M

gesellschaft in Anspruch genommen. Er hatte damals Ruhegeldansprüche für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis einschließlich Juni 1955 geltend gemacht, und zwar war er damals wie jetzt der Ansicht, daß der Versorgungsverein ihm monatlich 100,-- DM und der Unterstützungsverein ihm monatlich 400,-- DM zu zahlen habe.

Diesen Vorprozeß hat der Kläger gegenüber der M -
gesellschaft und gegenüber dem verklagten Unterstützungsverein verloren. Gegenüber dem Versorgungsverein sind dem Kläger im Vorprozeß für den nicht verjährten Zeitraum seit 1. Januar 1954 monatlich 100,-- DM unter Anrechnung der mit Erfüllungswirkung bis einschließlich April 1957 erbrachten Provisionszahlungen der M zuerkannt worden; dem Kläger sind folglich für die Monate Mai 1957 bis Januar 1958 insgesamt 800,-- DM zugesprochen worden.

In diesem Rechtsstreit macht der Kläger wiederum Ruhegeldansprüche gegen den Versorgungsverein und den Unterstützungsverein geltend. Er meint, daß der Versorgungsverein ihm monatlich 100,-- DM schulde. Für die Zeit von Februar



- 5 -

1958 bis Januar 1962 hat er von diesem monatlich 100,-- DM, also insgesamt 4.800,-- DM eingeklagt, daneben für die Zukunft laufende Ruhegeldansprüche. Der Kläger meint weiter, ihm stünden von seiten des Unterstützungsvereins monatlich 400,-- DM zu. Für die Zeit bis Ende 1955 sei über seine Ansprüche rechtskräftig entschieden. Für die Zeit von Januar 1956 bis April 1957 begnüge er sich mit einer Forderung von monatlich 200,-- DM, indem er sich auf die ihm insgesamt zustehenden 400,-- DM die von der M -
gesellschaft für diesen Zeitraum gezahlte Provisionsgarantie in Höhe von 200,-- DM monatlich mit anrechnen lasse. Für diese 16 Monate hat der Kläger einen Betrag von 3.200,-- DM errechnet. Für die Zeit von Mai 1957 bis Januar 1962, also für 57 Monate, macht er monatlich 400,-- DM = 22.800,-- DM geltend.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt.

Sie sind der Ansicht, daß dem Kläger Ruhegeldansprüche nicht zustünden. Es fehle an den satzungsmäßigen Voraussetzungen. Die Satzung des Unterstützungsvereins schließe außerdem jeden Rechtsanspruch aus.

Das Arbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben, und zwar hat es den Versorgungsverein zur Zahlung von 1.735,42 DM und den Unterstützungsverein zur Zahlung von 19.500,-- DM verurteilt. Ferner hat es den Anträgen des Klägers auf künftige Leistung für die Zeit ab Februar 1962 an gegenüber beiden Vereinen stattgegeben. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Kläger hat beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils

1. den beklagten Versorgungsverein zu verurteilen, an den Kläger über den zugesprochenen Betrag von 1.735,42 DM hinaus weitere 3.064,58 DM nebst 4 % Zinsen von jeweils monatlich 100,-- DM ab Ende eines jeden Monats für die Zeit vom 28. Februar 1958 bis 31. Januar 1962 zu zahlen,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

2. den beklagten Unterstützungsverein zu verurteilen,
- a) an den Kläger über den zugesprochenen Betrag von 2.400,-- DM nebst den darin erwähnten Zinsen hinaus weitere 800,-- DM nebst weiteren Zinsen von monatlich 50,-- DM am Ende eines jeden Monats für die Zeit vom 31. Januar 1956 bis 30. April 1957 zu zahlen,
 - b) an den Kläger über den zugesprochenen Betrag von 17.000,-- DM nebst Zinsen weitere 5.700,-- DM nebst 4 % Zinsen von weiteren jeweils 100,-- DM monatlich am Ende eines jeden Monats für die Zeit vom 30. Mai 1957 bis 31. Januar 1962 zu zahlen,
 - c) an den Kläger ab 28. Februar 1962 jeweils am Ende eines jeden Monats bis zu seinem Ableben über den zugesprochenen Betrag von 300,-- DM hinaus weitere 100,-- DM monatlich zu zahlen,
 - d) an die Ehefrau des Klägers nach dem Ableben des Klägers bis zu ihrem Tode jeweils am Ende eines Monats über den zugesprochenen Betrag von 150,-- DM hinaus weitere 50,-- DM zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

- 1. die Berufung des Klägers zurückzuweisen,
- 2. unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen,
- 3. hilfsweise, die vorläufige Vollstreckbarkeit auszuschließen.

Der Kläger hat beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben. Gegenüber dem Versorgungsverein sind dem Kläger monatlich 100,-- DM zugesprochen; das ergab Rückstände für 57 Monate = 5.700,-- DM und laufende Zahlungen mit Wirkung vom 30. November 1962 (S. 25 des Urteils).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegenüber dem Unterstützungsverein hat das Landesarbeitsgericht eine Forderung in Höhe von 400,-- DM im Monat grundsätzlich anerkannt. Es hat lediglich die Ansprüche des Klägers für die Zeit von Januar 1956 bis April 1957 um monatlich 300,-- DM gekürzt und hat dem Kläger folglich insoweit $16 \times 100,-- = 1.600,--$ DM zugesprochen. Dazu kommen für die Zeit von Mai 1957 bis Oktober 1962 (66 Monate) insgesamt 24.800,-- DM und außerdem die laufenden Zahlungen mit Wirkung vom 30. November 1962.

Gegen dieses Urteil richten sich die Revisionen der beiden Beklagten, die ihren Antrag auf Klageabweisung weiter verfolgen, während der Kläger um Zurückweisung der Revisionen bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß dem Kläger Ansprüche gegen den verklagten Versorgungsverein aus § 22 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung zustehen. Diese Satzungsbestimmung lautet:

"Voraussetzungen für die Gewährung des Ruhegeldes

§ 22

(1) Die Mitglieder erhalten von dem Tage ab, an dem die Gehaltszahlung aufhört, Ruhegeld

.....

d) wenn sie im Falle einer Kündigung ihrer Gesellschaft bei ihrem Austritt aus dem Dienste das 50. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von mindestens 20 Jahren zurückgelegt haben, es sei denn, daß die Kündigung auf Grund einer der Bestimmungen der §§ 72 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 HGB., 626 BGB. erfolgt ist."

Nun ist der Kläger zwar nicht infolge einer Kündigung der M gesellschaft aus deren Diensten ausgeschieden, sondern das Arbeitsverhältnis des Klägers ist aufgrund der Vereinbarung vom 8. Februar 1946 im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst worden. Das Berufungsgericht hat aber diesen Fall mit Recht dem Ausscheiden

aufgrund einer Kündigung der Gesellschaft im Sinne von § 22 Abs. 1 d) der Satzung gleichgestellt. Die Satzung will, wie im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt wird, in § 22 Buchst. d) die Fälle erfassen, in denen der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz aus Gründen verliert, die er nicht zu vertreten hat. Für diese Auslegung spricht auch, daß nach der Satzung die Fälle ausdrücklich ausgenommen sind, in denen die Gesellschaft aufgrund von § 72 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 HGB kündigt. Eine Kündigung aufgrund von § 72 Abs. 1 Ziff. 3 ist nicht ausgenommen; das sind aber gerade die Fälle, in denen der Arbeitgeber die außerordentliche Kündigung wegen anhaltender Krankheit usw. des Handlungsgehilfen ausspricht. Kündigungen aus wichtigem Grunde, den der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, sollten also nicht zum Verlust des Versorgungsanspruchs führen. Kündigungen aus wichtigem Grunde gemäß § 626 BGB sollen zwar - geht man vom reinen Wortlaut der Satzung aus - ohne jede Einschränkung zum Verlust des Versorgungsanspruchs führen. Diese Fassung der Satzung erklärt sich aber daraus, daß in § 626 BGB die einzelnen Tatbestände des wichtigen Grundes nicht gesondert aufgeführt werden. Die Satzung kann, schon mit Rücksicht auf das Gleichbehandlungsprinzip, nur so verstanden werden, daß auch bei solchen Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis sich nach dem BGB regelt, im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Gesellschaft nur dann kein Versorgungsanspruch entsteht, wenn die Kündigung aus Gründen ausgesprochen wird, wie sie in § 72 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 HGB umschrieben sind.

Der Kläger ist aus einem Grunde ausgeschieden, den er nicht zu vertreten hat. Er hatte außerdem am 1. Februar 1946 das 50. Lebensjahr vollendet und bei der M -

mehr als 20 Dienstjahre zurückgelegt. Das Landesarbeitsgericht ist deshalb mit Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß damals sein Anspruch auf Ruhegeld gegen den verklagten Versorgungsverein gemäß § 22 Abs. 1 d) der Satzung entstanden ist.



- 9 -

Die Revision greift das angefochtene Urteil mit der Begründung an, das Landesarbeitsgericht habe § 22 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung aufgrund einer falschen Auslegung der Vereinbarung vom 8. Februar 1946 angewendet. Dieser Angriff ist nicht berechtigt. Das Landesarbeitsgericht hat aus dem Abkommen vom Februar 1946 lediglich gefolgert, daß der Kläger sein Ausscheiden aus den Diensten der M nicht zu vertreten hat, und das ist nicht zu beanstanden.

Die Revision macht weiter geltend, daß der Kläger deshalb keine Ruhegeldansprüche gegen den Versorgungsverein geltend machen könne, weil er freiwillig in die Dienste der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt übergetreten sei. Hierdurch habe er sein Anstellungsverhältnis zur M gelöst. Diese Beurteilung des Tatbestandes durch die Beklagten ist nicht richtig. Das Arbeitsverhältnis des Klägers zur M ist nicht erst bei dessen Einstellung durch die öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt gelöst worden, sondern bereits bei dessen Übergang zu der Neuen M gesellschaft. Die Beklagten haben selbst vorgetragen, daß die Neue M nicht Rechtsnachfolgerin der M sei. Dann ist aber der Tatbestand des § 22 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung bereits erfüllt worden, als der Kläger aufgrund der Vereinbarung vom 8. Februar 1946 von der M zur Neuen M überging. Es kommt daher nicht darauf an, warum der Kläger sich nach der Stilllegung der Neuen M von der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt hat einstellen lassen und ob er sich damals in einer Zwangslage befunden hat. Wenn sein Arbeitsverhältnis zur M gesellschaft, als der Kläger bei der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt eintrat, bereits aufgelöst war, und zwar unter Aufrechterhaltung seines Versorgungsanspruchs, war der Kläger frei, ein anderes Arbeitsverhältnis einzugehen, mindestens solange die Be-



gründung dieses anderen Arbeitsverhältnisses keine Pflichtwidrigkeit gegenüber der M bedeutete. Das Landesarbeitsgericht hat folglich den Übergang des Klägers zur öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt zutreffend nur daraufhin gewürdigt, ob darin eine Pflichtverletzung gegenüber der M zu sehen ist. Diese Frage hat das Landesarbeitsgericht mit Recht verneint. Denn der Kläger ist erst dann zur öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt gegangen, als auch der Neuen M ihre Tätigkeit untersagt worden war.

Der Kläger hat - und dies glaubt die Revision, zu Ungunsten des Klägers ins Feld führen zu können - erst im Jahre 1949 seine Dienste der M gesellschaft angeboten. Auch darin hat das Landesarbeitsgericht indessen mit Recht keine Treupflichtverletzung gesehen. Dies anzunehmen, besteht nicht der geringste Anlaß. Die Revision hat auch selbst vorgetragen, daß es dem Kläger nicht als schwere Verfehlung anzulasten sei, daß er nicht früher in den Westen gekommen ist, und auch die M gesellschaft hat seinerzeit dieses Verhalten des Klägers nicht als Treupflichtverletzung aufgefaßt; anderenfalls hätte sie ihm schwerlich 1949 durch Übertragung der Agentur in Göttingen geholfen.

Der verklagte Versorgungsverein hat sich weiter auf § 6 Buchst. b) der Satzung berufen. Nach dieser Satzungsbestimmung erlischt die Mitgliedschaft beim Versorgungsverein, wenn das Mitglied aus dem Anstellungsverhältnis bei seiner Gesellschaft ausscheidet. Demgegenüber sagt das Landesarbeitsgericht mit Recht, daß im Falle des Klägers § 6 Buchst. a) der Satzung anzuwenden ist, wonach die Mitgliedschaft durch Eintritt des Versorgungsfalles erlischt. Der Versorgungsfall ist aber, wie dargelegt, nach der zutreffenden Auslegung des Landesarbeitsgerichts im Februar 1946 mit dem Ausscheiden des Klägers aus den Diensten der M gesellschaft eingetreten.



Aus alledem ergibt sich, daß dem Kläger der geltend gemachte Ruhegeldanspruch gegen den verklagten Versorgungsverein nach § 22 Abs. 1 d) der Satzung zusteht.

An diesem Ergebnis wird auch dadurch nichts geändert, daß der Kläger sich die Beiträge, die er während seiner Tätigkeit für die M gesell-schaft an den Versorgungsverein geleistet hatte, im Jahre 1949 hat zurückerstatten lassen. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der Kläger durch die Annahme der erstatteten Beiträge auf die ihm zustehenden Versorgungsansprüche nicht verzichtet hat. Diese Würdigung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht ist, da ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen ist, für die Revisionsinstanz bindend.

2. Auch die vom Kläger gegen den Unterstützungsverein erhobenen Ansprüche hat das Landesarbeitsgericht zu Recht anerkannt.

Der Kläger war als früheres Mitglied der ehemaligen Versorgungskasse der M gesell-schaft gemäß § 6 der Satzung des Unterstützungsvereins auch dessen Mitglied.

Der Unterstützungsverein hat nach § 2 seiner Satzung den Zweck, seine Mitglieder für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch regelmäßige freiwillige Unterstützungen zu versorgen. Die Leistungsvoraussetzungen sind nicht in der Satzung, sondern nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in besonderen Richtlinien enthalten. In § 3 der Richtlinie ist der Inhalt des § 22 der Satzung des Versorgungsvereins wörtlich wiedergegeben. Alles das, was zu 1) für den Anspruch des Klägers gegen den Versorgungsverein gesagt worden ist, muß also auch für die Voraussetzung der Leistungen des Unterstützungsvereins gelten.



Nun bestimmt § 4 der Satzung des Unterstützungsvereins, daß die Leistungsempfänger keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen des Unterstützungsvereins haben. Hierdurch wird indessen der Anspruch des Klägers nicht berührt.

Der Ausschluß des Rechtsanspruchs in der Satzung eines Unterstützungsvereins bedeutet nicht, daß sich der Verein gegenüber einzelnen Mitgliedern nach Belieben darauf berufen dürfte, daß eine Zahlungsverpflichtung nicht bestehe. Vielmehr führt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Vereinsmitglieder, der im Vereinsrecht eine beherrschende Rolle spielt, dazu, daß ein Verein, der generell seinen Mitgliedern bestimmte Leistungen unter Ausschluß des Rechtsanspruchs in Aussicht stellt, sich auf diesen Ausschluß des Rechtsanspruchs nur unter Wahrung der Gleichbehandlung berufen kann. Hieraus ergibt sich eine doppelte Bedeutung einer derartigen Klausel: Der Verein kann entweder generell, d.h. mit Wirkung für alle Mitglieder oder für bestimmte nach sachlichen Kriterien abgegrenzte Gruppen von Mitgliedern, die Leistungsvoraussetzungen ändern. Oder der Verein kann, falls ein Ausnahmetatbestand vorliegt, abweichend von den für den Normalfall gedachten Grundsätzen die Leistung verweigern. Der erstere Tatbestand kommt hier nicht in Betracht; es braucht deshalb nicht darüber entschieden zu werden, ob ein Verein, der unter Berufung auf den Ausschluß des Rechtsanspruchs seine Leistungsvoraussetzungen ändern will, diese Änderung sachlich rechtfertigen muß. Der Fall des Klägers bildet vielmehr einen Ausnahmetatbestand. Eine vom Normalfall abweichende Behandlung des Ausnahmetatbestandes setzt aber in jedem Fall voraus, daß sachliche Gründe die Ungleichbehandlung, nämlich die Abweichung von den sonst geltenden Grundsätzen, rechtfertigen.

Einen sachlichen Grund dafür, dem Kläger die Unterstützung zu verweigern, obgleich er die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 3 der Richtlinien erfüllt, hat der



verklagte Unterstützungsverein nicht dargelegt. Als einziger Grund wird vorgebracht, daß der Kläger für die öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt in M tätig war und daß er bis 1949 dort geblieben ist, ohne der inzwischen in den Westen übergesiedelten M

gesellschaft seine Dienste anzubieten. Wie schon im Urteil des Ersten Senats vom 25. März 1960 im Vorprozeß (1 AZR 221/58) ausgeführt ist, berechtigt aber die Tätigkeit des Klägers für die öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt den Unterstützungsverein nicht, die Leistung an den Kläger zu verweigern. Es ist unstreitig, daß die M gesellschaft den Kläger nicht aufgefordert hat, mit ihr nach dem Westen zu gehen, nachdem die Tätigkeit bei der Neuen M , die der Kläger im Einvernehmen mit der M gesellschaft aufgenommen hatte, unmöglich geworden war und der Kläger damit ohne Existenz auf der Straße lag. Wenn die M

gesellschaft damals dem Kläger nicht eine andere Existenz angeboten oder ihm jedenfalls nahegelegt hat, mit ihr nach Westdeutschland zu gehen, so kann sie andererseits dem Kläger nicht vorwerfen, daß er, um seine und seiner Familie Existenz zu sichern, in den Dienst der öffentlich-rechtlichen Versicherungsgesellschaft getreten ist, des einzigen Unternehmens, das damals noch in M tätig sein konnte. Auch im übrigen hat der Unterstützungsverein nicht vorgetragen, daß schutzwürdige Belange des Vereins oder der M

gesellschaft durch das Verhalten des Klägers in den Jahren 1946 bis 1949 beeinträchtigt worden wären. Dann ist aber kein Grund ersichtlich, der den Unterstützungsverein berechtigen könnte, dem Kläger die Leistungen nach Maßgabe der Richtlinien vorzuenthalten.

3. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei den beiden Beklagten um "Pensionskassen mit Zwangsbeitritt" handelt, so daß das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen



aus Lebens- und Rentenversicherungen anzuwenden wäre (LRVG vom 5. August 1955 in der Fassung vom 15. Juli 1959 - BGBI. I, 434 = BGBI. III 7602 - 5 - und vom 25. Mai 1964 - BGBI. I, 329, 434 = BGBI. III 7602 - 5 - 2). Denn auch wenn dieses Gesetz anzuwenden wäre, so würden dadurch die eingeklagten Ansprüche nicht infolge der Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen beschnitten.

Aus § 11 LRVG in der Fassung von 1959 in Verbindung mit § 3 Satz 1 Buchst. a) und § 2 Satz 1 Buchst. a) dieses Gesetzes ergibt sich, daß der Kläger Anspruch auf die Versicherungsleistungen spätestens mit Wirkung vom 1. April 1955 hatte; denn der Versicherungsfall war am 1. Februar 1946, also vor dem 21. Juni 1948, eingetreten und der Kläger hatte am Stichtag des 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz bereits im Geltungsbereich des Gesetzes. (Vgl. dazu Korsch, Betriebliche Altersversorgung, Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft für Betriebliche Altersversorgung, 1959, 105, 106 zu 2.)

Nun enthält allerdings § 11 c LRVG 1959 eine Sonderregelung für solche Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis - wie im Fall des Klägers - infolge einer Stilllegung oder Einschränkung des Betriebes, die ihre Ursachen in den durch den Zusammenbruch des Deutschen Reichs herbeigeführten Umständen hatte, oder aufgrund von gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen gegen das Unternehmen gerichteten Maßnahmen der früheren Besatzungsmächte tatsächlich beendet worden ist. Für diese Fälle einer sogenannten anomalen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestimmt das Gesetz (§ 11 c Abs. 2 Satz 1) eine beitragsfreie Fortsetzung der Versicherung, wenn nur die Wartezeit erfüllt ist, auch wenn die Satzung eine solche Möglichkeit nicht vorsieht. Auch dann, wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist, kann gemäß § 11 c Abs. 2 Satz 2 die Versicherung unter Umständen fortgesetzt werden. Andererseits beschränkt § 11 c Abs. 4 LRVG 1959 für die Tatbestände einer anomalen Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Nachzahlung. Diese Vorschrift bestimmt:



"Ansprüche aus den in Abs. 1 genannten Versicherungsverhältnissen können, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, des § 3 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 oder des § 4 erfüllt sind, nur in dem durch § 11 b Abs. 2 Satz 1 geregelten Umfang und nur nach Anmeldung gemäß § 11 b Abs. 2 Satz 2 geltend gemacht werden."

Der in Bezug genommene § 11 b Abs. 2 Satz 1 LRVG 1959 läßt nur die Geltendmachung von Ansprüchen auf die nach dem 30. Juni 1959 fällig werdenden Rentenleistungen zu. § 11 c Abs. 4 schneidet also - abweichend von der Regelung des § 11 - für die erfaßten Tatbestände einer anomalen Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle bis zum 30. Juni 1959 fällig werdenden Rentenansprüche ab. Da aber der Gesetzgeber, wie in der amtlichen Begründung (Bundestagsdrucksache 791/III) mehrfach betont wird, bestehende Ansprüche möglichst nicht antasten wollte, kann die Nachzahlungseinschränkung gemäß § 11 c Abs. 4 sich nicht auf alle Tatbestände einer anomalen Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehen, sondern nur auf solche Ansprüche, die durch § 11 c Abs. 2 neu eröffnet worden sind. (Ebenso Bronisch-Sasse-Starke, Recht der privaten Versicherungen, 1962, C VIII/3 LRVG § 11 c, Anm. 5 S. 77; Korsch, aaO, S. 107 zu 5.) § 11 c Abs. 4 LRVG betrifft folglich den Kläger nicht, da dessen Ansprüche sich bereits unmittelbar aus den Satzungen der verklagten Vereine ergeben und nicht erst durch § 11 c Abs. 2 LRVG 1959 begründet worden sind.

An dieser Rechtslage hat das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 25. Mai 1964 (BGBl. I S. 329) nichts geändert. Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß die in § 11 LRVG 1959 angeordnete Umstellung von Verbindlichkeiten aus Renten- und Pensionsversicherungsverhältnissen anwendbar bleibt, wenn der Anspruchsberechtigte vor Inkrafttreten des LRVG 1964 die Voraussetzungen der §§ 2 - 4 (Wohnsitzvoraussetzungen) des LRVG 1959 erfüllt hatte und den Anspruch hätte geltend machen können. In der Regierungsbegründung



zu Art. 2 (Bundestagsdrucksache 1671/IV) wird hierzu klar-
gestellt, daß damit eine rückwirkende Benachteiligung
derjenigen Anspruchsberechtigten vermieden werden sollte,
die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ihren Wohn-
sitz oder dauernden Aufenthalt in den in §§ 2 und 3 LRVG
bezeichneten Gebieten genommen hatten. Die Gesetzesänderung
erfaßt deshalb die Ansprüche des Klägers nicht.

4. Zur Höhe der Klageforderung hat das Landesarbeits-
gericht festgestellt, daß der Kläger von dem verklagten
Versorgungsverein eine Versorgung von monatlich 100,-- DM
und von dem verklagten Unterstützungsverein eine Versor-
gung von monatlich 400,-- DM beanspruchen kann. Dies wird
ausdrücklich als unstreitig bezeichnet (S. 5 und S. 23 des
angefochtenen Urteils). Da die Beklagten keinen Berichti-
gungsantrag gemäß § 320 ZPO gestellt haben, kann die
Revision nicht damit gehört werden, daß es sich hier
um eine erweisliche Unrichtigkeit handele. Im übrigen
hat der Kläger auch schon im Vorprozeß Ansprüche in der-
selben Höhe geltend gemacht, ohne daß die Beklagten Ein-
wendungen gegen die Höhe der Ansprüche erhoben hätten.

5. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, daß die
dem Kläger im November 1949 zurückerstatteten Beiträge
auf die hier zur Entscheidung stehenden Ansprüche nicht
anzurechnen seien. Es hat zwar angenommen, daß der Kläger
verpflichtet ist, sich diese erstatteten Beiträge auf seine
Versorgungsansprüche anrechnen zu lassen, möchte aber diese
Anrechnung bereits auf die Ansprüche für die Zeit vor dem
1. Januar 1954 beziehen. Dem ist im Ergebnis, wenn auch
nicht in der Begründung, beizutreten.

Man muß davon ausgehen, daß dem Kläger die Beiträge
zu Unrecht erstattet worden sind, so daß den verklagten
Vereinen Ansprüche auf Rückzahlung aus ungerechtfertigter
Bereicherung gemäß § 812 BGB zustehen können. Diesen An-
sprüchen steht indessen die Einrede aus § 818 Abs. 3 BGB
entgegen, weil der Kläger den erhaltenen Betrag verbraucht



hat und folglich nicht mehr bereichert ist. Im ersten Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main II LA 218/57 ist bereits als unstreitig bezeichnet, daß der Kläger dieses Geld verbraucht hat. Der Kläger hat sich insoweit auf dieses Urteil berufen, ohne daß die Beklagten Einwendungen dagegen erhoben hätten. Dann kann aber der Vortrag des Klägers, er sei nicht mehr bereichert, als zugestanden gelten.

6. Inwiefern die Beklagten sich auf Verjährung berufen wollen, ist nicht ersichtlich. Die Klageansprüche beziehen sich gegenüber dem Versorgungsverein auf die Zeit seit Februar 1958, gegenüber dem Unterstützungsverein auf die Zeit seit Januar 1956. Die Klage ist am 14. Juni 1957 erhoben. Auch wenn man von einer zweijährigen Verjährungsfrist gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB ausgeht, kommt also eine Verjährung nicht in Betracht.

Aus alledem folgt, daß das angefochtene Urteil zu Recht ergangen ist. Die Revisionen der beiden Beklagten mußten deshalb zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Hilger

Pecher

Handrack

Helmuth Harries



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)